



Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du
Sitzung vom 11. MRZ. 2009

DER STAATSRAT,

eingesehen die Bestimmung von Artikel 25, Buchstabe f, des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31. Januar 1991 ;

eingesehen den Artikel 17 des Reglements über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (RKEL) vom 27. Februar 2008 ;

eingesehen seine Beschlüsse vom 28. November 2007 und vom 29. Januar 2008 betreffend den Pensionspreis, den behinderte Personen oder suchtabhängige Personen in spezialisierten Institutionen zu entrichten haben ;

eingesehen den Entscheid 9. Dezember 2008 des Vorstehers des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie ;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst :

1. Der Pensionspreis pro Tag (Beteiligung der betroffenen Personen) in Einrichtungen für erwachsene behinderte Personen und in Einrichtungen für suchtabhängige Personen wird wie folgt festgelegt :

Einrichtungen für behinderte Personen

1.1. Heime mit umfassendem Betreuungsangebot

- La Castalie	Fr. 125.-
- Wohnheim Tanja	Fr. 125.-
- Wohnheime Valais de Cœur	Fr. 115.-
- Wohnheim Fux Campagna	Fr. 115.-
- Centre les Marmettes	Fr. 115.-
- Heime und Wohngruppen von Insieme Oberwallis	Fr. 110.-
- Heime und Wohngruppen der Vereinigung Emera	Fr. 110.-
- St. Josef	Fr. 110.-
- La Miolaine	Fr. 110.-
- Le Chalet	Fr. 110.-
- Heime und Wohngruppen der FOVAHM	Fr. 110.-
- Heime und Wohngruppen des CAAD	Fr. 110.-
- Schlosshotel	Fr. 110.-
- Ausserkantonale Platzierungen	Fr. 125.-

Die Regeln, die für Heimbewohner zur Anwendung kommen, welche gleichzeitig eine Tagesstätte besuchen, werden unter Punkt 1.7, 1.8 und 1.9 des vorliegenden Beschlusses festgelegt.

1.2. Heime mit weniger intensiver Betreuung

Der Pensionspreis ist je nach Betreuungsaufwand durch die Dienststelle für Sozialwesen im Einvernehmen mit der Institution festzulegen, aber mindestens
Fr. 70.-

1.3. Tagesstätten

Die Preise in den Tagesstätten werden gemäss Art 17. des Reglements über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (RKEL) vom 27. Februar 2008 festgelegt.

Der maximale anerkannte Tagespreis (Mahlzeiten inbegriffen) beträgt Fr. 45.-.

Die Tarife für die Betreuung werden wie folgt festgelegt:

- pro Anwesenheitstag (ab 5 Stunden)	Fr.	30.-
- pro halben Anwesenheitstag (2 bis 5 Stunden)	Fr.	15.-
- Anwesenheit weniger als 2 Stunden	Fr.	0.-

Einrichtungen für die Behandlung von Suchtabhängigkeit

1.4. Pensionspreis für Walliser

- | | | |
|---|-----|-------|
| a) Einrichtungen für die Behandlung der Abhängigkeit illegaler Drogen | | |
| - Foyers Rives du Rhône und F.-X. Bagnoud | Fr. | 90.- |
| b) Einrichtungen für die Behandlung von Alkoholabhängigkeit | | |
| - Via Gampel | Fr. | 90.- |
| - Villa Flora | Fr. | 90.- |
| c) ausserkantonale Platzierungen | | |
| - Einrichtungen « illegale Drogen » | Fr. | 90.- |
| - Einrichtungen « Alkohol » | Fr. | 90.- |
| d) IV-Fälle (für beide Einrichtungstypen) | Fr. | 125.- |

1.5. Tarif für Personen aus anderen Kantonen und für Ausländer in Walliser Einrichtungen

Selbstkostenpreis

1.6. Tarif für Minderjährige in den Einrichtungen Rives du Rhône und F.-X. Bagnoud

- | | | |
|--|-------------------|------|
| a) Walliser ab erfülltem 17. Altersjahr | Fr. | 90.- |
| b) Ausserkantonale, Ausländer und Walliser unter 17 Jahren | Selbstkostenpreis | |

Heimbewohner, die gleichzeitig eine Tagesstätte besuchen

1.7. Personen, die sich in einem Heim aufhalten und eine Tagesstätte derselben Institution besuchen

- Der Gesamttagespreis wird unabhängig der Institution auf Fr. 125.- festgelegt.
- Die Institution verbucht unter den Einnahmen der Tagesstätte den unter Punkt 1.3 des vorliegenden Beschlusses festgelegten Tarif.
- Der Rest wird unter Einnahmen des Heimes verbucht.

1.8. Personen, die sich in einem Heim aufhalten und eine Tagesstätte einer anderen Institution besuchen

- a) Der Gesamttagespreis beträgt unabhängig der Institution Fr. 125.-.
- b) Das Heim erstattet der Tagesstätte die Betreuungskosten sowie die Mahlzeiten zurück (Maximum Fr.45.-).

1.9. Heimbewohner, die teils eine Werkstätte und teils eine Tagesstätte besuchen

Der Tarif von Fr. 125.- kommt zur Anwendung, wenn die Anwesenheit in der Tagesstätte mindestens 50% im Monat beträgt.

2. Die Heime und Tageszentren stellen den Internen pro Aufenthaltstag den gesamten und den Externen den halben Betrag der Hilflosenentschädigung zusätzlich in Rechnung.
3. Für die Abwesenheitstage wird der Pensionspreis um 50% reduziert.
4. Die Abwesenheitstage werden wie folgt festgelegt:
 - a) Die Abwesenheit berechnet sich auf der Basis des Zeitpunkts der Abreise und der Rückkehr in die Institution.
 - b) Jeder Zeitabschnitt von 24 Stunden gilt als Abwesenheitstag.
 - c) Der Rückkehrtag zählt als Abwesenheitstag, wenn die Abwesenheit mindestens 20 Stunden beträgt.
5. Bei einem Spitalaufenthalt wird der Pensionspreis um Fr. 20.- pro Tag reduziert.
6. Bei teilweisen Pensionsleistungen (Mahlzeiten) entspricht die Beteiligung der behinderten Personen den Ansätzen, wie sie von der Ausgleichskasse des Kantons Wallis für die Bewertung der Naturalbezüge festgelegt werden.
7. Besondere Situationen von Personen in Einrichtungen für behinderte Personen werden von Fall zu Fall von der Dienststelle für Sozialwesen aufgrund einer Stellungnahme der Sozialberatung der Vereinigung Emera geregelt.
8. Besondere Situationen von Personen in Einrichtungen für die Behandlung von Suchtabhängigkeit werden von Fall zu Fall von der Dienststelle für Sozialwesen aufgrund einer Stellungnahme der Walliser Liga gegen die Suchtgefahren geregelt.
9. Der vorliegende Beschluss tritt auf den 1. Juli 2009 in Kraft und hebt jene vom 28. November 2007 und vom 29. Januar 2008 sowie den Entscheid vom 9. Dezember 2008 des Vorstehers des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie auf.

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER



Verteiler :

- 3 Expl. DGSE, DSW
- 1 Expl. KfV
- 1 Expl. FI
- 1 Expl. Ausgleichskasse Wallis